

TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Drucksache: 116/12

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Um Verbraucherinnen und Verbraucher wirksamer vor Kostenfallen im Internet zu schützen, will das Gesetz die sogenannte Buttonlösung gesetzlich verankern. Ein Vertrag soll danach nur zustande kommen, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung im Internet ausdrücklich bestätigt, dass diese Bestellung für ihn eine Zahlungspflicht auslöst. Sofern die Bestellung über eine Schaltfläche erfolgt, soll eine wirksame Bestätigung nur vorliegen, wenn diese Schaltfläche mit nichts anderem als den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Zudem werden die Informationspflichten des Unternehmers insbesondere im Hinblick auf ihre konkrete Ausgestaltung präzisiert. So müssen die wesentlichen Informationen zum Vertragsinhalt dem Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich zur Verfügung gestellt werden.

Dem Gesetz liegt die Beobachtung zugrunde, dass Verbraucherinnen und Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr immer wieder Opfer von sogenannten Kosten- und Abo-Fallen werden. Unseriöse Unternehmen verschleiern durch die unklare oder irreführende Gestaltung ihrer Internetseiten bewusst, dass ihre Leistung etwas koste. Obwohl in diesen Fällen ein Vertrag mangels wirksamer Einigung über den Preis vielfach gar nicht zustande komme, sähen sich Verbraucherinnen und Verbraucher mit vermeintlich bestehenden Forderungen konfrontiert, die sie aufgrund des massiven und einschüchternden Drucks von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen auch begleichen würden. Daraus ergebe sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Das Gesetz orientiert sich zudem eng an den Vorgaben der am 12. Dezember 2011 in Kraft getretenen Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, Abl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 525/11).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen, BR-Drs. 525/11 (Beschluss).

In seiner Sitzung am 2. März 2012 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/8805) mit Änderungen angenommen. In § 312g Absatz 2 Satz 1 BGB-neu wurde eine Präzisierung dahingehend vorgenommen, dass der Unternehmer nun auf die wesentlichen Vertragsinformationen in "hervorgehobener Weise" hinzuweisen hat. Damit wird ein Gleichlauf mit der Verbraucherrechterichtlinie hergestellt. Absatz 4 wurde auf Anregung des Bundesrates zur Klarstellung des Gewollten neu formuliert. Schließlich wurde das Gesetz um eine Änderung im Wohnungseigentumsgesetz ergänzt. Dabei wurde der Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde in Wohnungseigentumssachen bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.